

MUSTER „Einnahmen- / Ausgaben-Rechnung“ (Kleiner Verein)

(„Kleiner Verein“ = Verein mit gewöhnlichen Einnahmen
oder Ausgaben bis zu 1 Mio. € pro Geschäftsjahr)

1) Wie müssen die Aufzeichnungen gestaltet sein?

Aufzeichnungen sind so zu gestalten, dass die Finanzlage des Vereines klar erkennbar ist, zumindest aber müssen folgende Aufzeichnungen vorliegen:

- Laufende Aufzeichnung sämtlicher Einnahmen und Ausgaben
- Jahresabschluss (Einnahmen- Ausgaben-Rechnung samt Vermögensübersicht)

Der Jahresabschluss ist spätestens bis 5 Monate nach Ablauf eines Rechnungsjahres abzuschließen.

2) Wie lange müssen Belege aufbewahrt werden?

Die Aufbewahrungspflicht für Belege eines Vereines beträgt 7 Jahre ab Ende eines Geschäftsjahres; Belege, Grundstücke betreffend (Kaufvertrag, Schenkungsvertrag u.dgl. mehr), müssen 12 Jahre aufbewahrt werden.

3) Einnahmen-/ Ausgaben-Rechnung, Form (siehe unten)

4) Vermögensübersicht:

In der Vermögensübersicht sind alle vermögenswerten Gegenstände und Schulden aufzulisten:
Vermögensgegenstände - KFZ, Büroeinrichtung und -maschinen, vor allem Sparguthaben und ähnliches sowie Forderungen gegenüber Dritten (Sponsorgelder, Subventionen)
Schulden - aushaftende Darlehen oder Kredite, Lieferantenschulden, Leasingverträge

5) Rechnungsprüfung:

Die Rechnungsprüfer müssen die Aufzeichnungen (Einnahmen/Ausgaben und Vermögensübersicht) in zweierlei Richtungen prüfen, nämlich

- a) Ordnungsgemäßheit der Rechnungslegung
- b) statutengemäße Mittelverwendung.

Die Rechnungsprüfer haben schriftlichen Prüfungsbericht zu erstellen und darin auszuführen, ob die Ordnungsgemäßheit der Rechnungslegung (Buchhaltung) und die statutenkonforme Verwendung der ausgegebenen Mittel bestätigt wird.

Ordnungsgemäß ist die Rechnungslegung, wenn die Belege geordnet aufbewahrt werden und die Buchhaltung nachvollziehbar ist. Insbesondere müssen die Aufzeichnungen vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet vorgenommen werden.

Jeder Beleg zu jeder Buchung muß rasch auffindbar sein.

Form der Einnahmen-/Ausgaben-Rechnung (Beispiel):

Einnahmen-/Ausgaben-Rechnung 2005

1) Einnahmen

1) Mitgliedsbeiträge	€ 4.500,--
2) Spenden und Subventionen	€ 2.500,--
3) Einnahmen aus Veranstaltungen	€ 1.500,--
4) Zinserträge	€ 50,--
	€ 8.550,--

2) Ausgaben

1) Löhne und Gehälter (-)	€ 1.500,--
2) Reisespesen (-)	€ 500,--
3) Miete (-)	€ 1.000,--
4) Büroaufwand (Telefon, Material usw.) (-)	€ 500,--
5) Betriebskosten (-)	€ 500,--
6) Beratungskosten (-)	€ 500,--
7) Geldspesen (-)	€ 50,--
8) Zinsen für Kredite / Darlehen (-)	€ 20,--
	(-) € 4.570,--

Jahresüberschuss daher € 3.980,--

6) Muster Vermögensübersicht:

Vermögensübersicht zum 31.12.2005

Vermögen

Büroausstattung (Buchwert zum 31.12.2005)	€ 3.000,--
Sparguthaben Sparbuch Nr.	
Bank	€ 5.500,--
Kassabestand	€ 50,--
Guthaben Konto Nr.	
Bank	€ 3.980,--

Forderungen (ausstehende Mitgliedsbeiträge) € 550,--

€ 13.080,--

Verbindlichkeiten

offene Lieferantenforderungen	(-) € 950,--
Bankverbindlichkeiten Konto Nr.	
Bank	(-) € 2.500,--
	(-) € 3.450,--

Reinvermögen daher € 9.630,--

Informationsrechte und Pflichten (§ 21 VerG)

1) Informationsrechte der Mitglieder:

Der Vorstand muss die Mitglieder in der Generalversammlung über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Vereines informieren, insbesondere

- die Rechnungslegung erläutern;
- Auskünfte zum üblichen Vereinsgeschehen / Geschäftsablauf geben;
- über außergewöhnliche Geschehnisse rechtzeitig informieren;
- geplante Vereinsmaßnahmen offenlegen.

Soferne mindestens 10 % der Vereinsmitglieder dies verlangen, sind die vorstehenden Informationen jederzeit binnen 4 Wochen vom Vorstand zur Verfügung zu stellen.

2) Einsichtsrechte:

Soferne die Statuten nichts anderes vorsehen, haben Mitglieder lediglich das Recht auf Information über die Rechnungslegung, nicht aber ein Recht auf Bucheinsicht.

Hinsichtlich des Jahresabschlusses hat jedes stimmberechtigte Mitglied das Recht, eine zusammengefasste Einnahmen-/Ausgaben-Rechnung (allenfalls Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung) einzusehen und ausgefolgt zu erhalten.

Stimmberechtigte Mitglieder dürfen im Zusammenhang mit der Abstimmung über den Jahresabschluss auch in den Prüfbericht der Rechnungsprüfer einsehen.